

# **BStGer RR.2023.52 vom 7. Dezember 2023**

Bundesstrafgericht, 2023-12-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2023.52](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2023.52)

FR: TPF RR.2023.52 du 7 décembre 2023

IT: TPF RR.2023.52 del 7 dicembre 2023

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Luxemburg; Vorläufige Massnahmen (Art. 18 IRSG); Zwischenverfügung (Art. 80e Abs. 2 IRSG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Luxemburg sind in erster Linie das Europäische Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 (EUeR; SR 0.351.1) sowie das Zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.12; Zweites Zusatzprotokoll) anwendbar. Zur Anwendung kommt vorliegend auch das Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäscherei sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (Geldwäschereiübereinkommen, GwUe; SR 0.311.53). Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ]; CELEXNr. 42000A0922[02]; Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den sektoriellen Abkommen mit der EU», 8.1 Anhang A; <https://www.admin.ch/opc/de/european-union/international-agreements/008.html>) zur Anwendung (TPF 2009 111 E. 1.2 S. 113).

### **E. 1.2**

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, gelangen das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG;

- 4 -

SR 351.1) sowie die dazu gehörige Verordnung vom 24. Februar 1982 (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn es geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 123 II 595 E. 7c; TPF 2016 65 E. 1.2).

### **E. 1.3**

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar

(Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2 lit. a Ziff. 1 Bundesgesetz vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes [StBOG; SR 173.71]), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (s. Art. 12 Abs. 1 IRSG).

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 18 Abs. 1 IRSG kann die zuständige Behörde auf ausdrückliches Ersuchen eines anderen Staates vorläufige Massnahmen zur Erhaltung des bestehenden Zustandes, zur Wahrung bedrohter rechtlicher Interessen oder zur Sicherung gefährdeter Beweismittel anordnen, wenn ein im IRSG vorgesehenes Verfahren nicht offensichtlich unzulässig oder unzumutbar erscheint. Als vorläufige Massnahmen in der sog. kleinen Rechtshilfe kommen auch Beweiserhebungen bzw. Zwangsmassnahmen wie Beschlagnahmen, Kontensperren, Grundbuchsperrungen, Hausdurchsuchungen und Durchsuchungen oder Untersuchungen von Personen in Betracht (vgl. Entscheidung des Bundesstrafgerichts RR.2020.252-254 vom 22. Juni 2021 E. 5.2 m.w.H.; s. auch HEIMGARTNER/NIGGLI, Basler Kommentar, Internationales Strafrecht, 2015, Einführung N. 29).

### **E. 2.2**

Die Anordnung vorläufiger Massnahmen nach Art. 18 Abs. 1 IRSG erfolgt durch den Erlass einer Zwischenverfügung, welche gemäss Art. 80e Abs. 1 IRSG zusammen mit der Schlussverfügung oder in Ausnahmefällen selbstständig gemäss Art. 80e Abs. 2 IRSG angefochten werden kann. Eine selbstständige Anfechtung der Zwischenverfügung ist gemäss Art. 80e Abs. 2 IRSG möglich, sofern sie durch die Beschlagnahme von Vermögenswerten und Wertgegenständen (lit. a) oder durch die Anwesenheit von Personen, die am ausländischen Prozess beteiligt sind (lit. a) einen unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirkt. Die Aufzählung der selbstständig anfechtbaren Zwischenverfügungen ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich abschliessend (BGE 126 II 495). Die

- 5 -

Beschwerdefrist gegen Zwischenverfügungen beträgt zehn Tage ab der schriftlichen Mitteilung der Verfügung (Art 80k IRSG). Beschwerden gegen vorläufige Massnahmen nach Art. 18 IRSG haben keine aufschiebende Wirkung (vgl. Art. 18 Abs. 3 IRSG).

### **E. 2.3**

Bei der Anordnung der Beschwerdegegnerin vom 12. April 2023, im Rechtshilfeverfahren RH.23.0043 die Liegenschaft Nr. 1 in Y./ZH zu beschlagnahmen und vorsorglich eine Grundbuchsperrung anzumerken, handelt es sich um eine Zwischenverfügung (act. 1.1.1). Sie schliesst das Rechtshilfeverfahren weder ganz noch teilweise ab. In Bezug auf den unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil macht die Beschwerdeführerin geltend, sie könne über die vom Beschlagnahme und Grundbuchsperrung betroffene Liegenschaft nicht mehr frei verfügen. Die Immobilienpreise würden aktuell sinken und da die Liegenschaft derzeit unbewohnt sei, liege es nahe, dass die Liegenschaft in Zukunft verkauft werde. Die Bank, welche der Beschwerdeführerin die Hypothek gewährt habe, sei unzufrieden und es müsse mit einem Bankwechsel gerechnet werden. Es drohe der Beschwerdeführerin ein höherer Hypothekenzins, wobei nicht einmal gewährleistet sei, dass ihr eine neue Bank unter den aktuellen Umständen eine Nachfolgehypothek gewähren würde. Würden die Immobilienpreise in naher Zukunft sinken, würde die Beschwerdeführerin infolge der Minderung des Verkehrswertes eine finanzielle Einbusse erleiden und

sie werde infolge der Zwischenverfügung I enteignet (act. 1, S. 4 f.; act. 15, S. 9 f.).

#### **E. 2.4.1**

Richtet sich die Beschwerde wie vorliegend gegen eine Zwischenverfügung, so muss die beschwerdeführende Person nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit konkreten Angaben glaubhaft machen, inwiefern die Beschlagnahme von Wertgegenständen und Vermögenswerten zu einem nicht wieder gutzumachenden Nachteil führt. In Betracht kommen insbesondere drohende Verletzungen von konkreten vertraglichen Verpflichtungen, unmittelbar bevorstehende Betreuungsschritte, der drohende Entzug von behördlichen Bewilligungen oder das Entgehen von konkreten Geschäften. Die bloss abstrakte Möglichkeit, dass sich eine Beschlagnahme von Vermögenswerten negativ auf die Geschäftstätigkeit oder den Vermögensbestand der rechtssuchenden Person auswirken könnte, ist für die Annahme eines nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG grundsätzlich nicht ausreichend. Der drohende unmittelbare und nicht wieder gutzumachende Nachteil muss glaubhaft gemacht werden; die bloss Behauptung eines solchen Nachteils genügt nicht (zum Ganzen BGE 130 II 329 E. 2 S. 332; 128 II 353 E. 3 S. 354, je m.w.H.; Urteile des Bundesgerichts 1C\_575/2013 vom 30. August 2013 E. 1.2; 1B\_285/2011 vom 18. November

- 6 -

2011 E. 2.3.2; TPF 2008 7 E. 2.2; Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2023.69 vom 13. Juni 2023; RR.2020.252-254 vom 22. Juni 2021 E. 5.5; RR.2021.16 vom 5. Februar 2021; RR.2013.93 vom 2. Mai 2013; RR.2011.314 vom 9. Mai 2012 E. 3.2).

#### **E. 2.4.2**

Es mag zutreffen, dass eine Grundbuchsperrung mit erheblichen Unannehmlichkeiten für die Beschwerdeführerin als Grundeigentümerin verbunden und sie in ihrer Eigentumsfreiheit für die Dauer der Grundbuchsperrung eingeschränkt ist. Dies allein genügt für die Annahme eines unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteils im Sinne von Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG indes nicht. Der von der Beschwerdeführerin erwähnte Verkauf der Liegenschaft in der Zukunft stellt lediglich eine theoretische Möglichkeit dar und reicht daher für die Glaubhaftmachung eines Nachteils i.S.v. Art. 80e Abs. 2 lit. a IRSG nicht aus. Daran ändert auch die abstrakte Möglichkeit nichts, dass die Hypothekargläubigerin die gewährte Hypothek kündigen bzw. nicht erneuern und der Beschwerdeführerin deshalb ein Bankwechsel drohen könnte.

#### **E. 2.4.3**

Somit vermochte die Beschwerdeführerin mit ihren Ausführungen den geltend gemachten unmittelbaren und nicht wieder gutzumachenden Nachteil nicht glaubhaft darzulegen. Auf die Beschwerde ist folglich nicht einzutreten.

### **E. 3**

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 3'000.-- festzusetzen, unter Anrechnung des entsprechenden Betrages am geleisteten Kostenvorschuss in der Höhe von Fr. 6'000.-- (Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Die Bundesstrafgerichtskasse hat der Beschwerdeführerin den verbleibenden Anteil des

Kostenvorschusses in der Höhe von Fr. 3'000.-- zurückzuer- statten.

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.